



Geschäftsordnung des Kyffhäuserbundes e.V.

Geschäftsordnung

- § 1 Zweck der Geltung**
- § 2 Einberufung**
- § 3 Fachausschüsse**
- § 4 Stimmberechtigung**
- § 5 Anträge an die Versammlung**
- § 6 Eröffnung der Versammlung**
- § 7 Leitung der Versammlung**
- § 8 Versammlungsordnung**
- § 9 Beschlussfähigkeit**
- § 10 Tagesordnung der Versammlung**
- § 11 Wortmeldung**
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung**
- § 13 Wahlen**
- § 14 Beschlussfassung und Abstimmung**
- § 15 Protokoll der Versammlung**
- § 16 Kostenregelung**
- § 17 Schlussbestimmungen**

§ 1

Zweck und Geltungsbereich der Geschäftsordnung

- [1] Die Geschäftsordnung (GO) gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung, nachgenannt Versammlung. Die GO gilt sinngemäß auch für Tagungen von Gremien des oder im Auftrag des KB sowie für Fachausschüsse.
- [2] Die GO regelt in Ergänzung im Einzelnen:
 - 1. Einberufung der Versammlung,
 - 2. Vorbereitung der Versammlung durch Fachausschüsse,
 - 3. Genehmigung der Tagesordnung,
 - 4. Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - 5. Leitung, Durchführung und Ablauf der Versammlung,
 - 6. Hausrecht während der Dauer der Versammlung,
 - 7. Durchführung von Wahlen,
 - 8. Vorlage von Anträgen, deren Beratung sowie Beschlussfassung über diese,
 - 9. Protokollführung
- [3] Die Mitglieder der Versammlung ordnen sich den Bestimmungen der GO unter.

§ 2

Einberufung der Versammlung

- [1] Die Versammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn
 - 1. die Fristen nach der Satzung gewahrt wurden,
 - 2. der Einladung eine vorläufige Tagesordnung beigelegt ist.
- [2] Die Einhaltung der Fristen ist Aufgabe des Bundesvorstandes.

§ 3

Ausschüsse

- [1] Die Versammlung kann durch Ausschüsse vorbereitet werden. Aufgabe dieser Fachausschüsse ist es, über
 - 1. Anträge an die Versammlung,
 - 2. Wirtschafts- und Finanzfragen,
 - 3. grundsätzliche Aufgaben des KB zu beraten und der Versammlung Beschlussempfehlungen vorzulegen.
- [2] Die Fachausschüsse sind durch den Bundesvorstand bei Wahrung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Sie umfassen im Regelfall drei, höchstens sieben Mitglieder, die entsprechend qualifiziert sein sollen. Die Berufung ist der Versammlung anzuzeigen.
- [3] Nachfolgende Fachausschüsse können gebildet werden:
 - 1. Der Geschäftsordnungsausschuss mit den Aufgaben
 - a) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung,
 - b) Beratung von Anträgen an die Versammlung.Der Ausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen eines Mitglied des Bundesvorstandes sein kann. Muss der Ausschuss zu Geschäftsordnungsfragen während der Versammlung zusätzlich einberufen werden, nimmt der Leiter der Versammlung mit Sitz und Stimme teil.
 - 2. Der Finanzausschuss mit den Aufgaben
 - a) Finanz- und Wirtschaftsplan des KB
 - b) Wirtschaftlichkeit des KB.Der Fachausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern und dem Bundesschatzmeister zusammen. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses gehört dem Finanzausschuss mit beratender Stimme an.

3. Sonstige Fachausschüsse, die zu bestimmten Aufgabengebieten oder Fragen berufen und gebildet werden.
4. Die Fachausschüsse bestimmen in sich einen Vorsitzenden und einen Berichterstatter.
5. Über die Beschlussfassung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches dem Leiter der Versammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 4 Stimmberechtigung

- [1] Es haben
 1. die Mitglieder des Bundesvorstandes je eine Stimme;
 2. die Landesverbände
 - a) mit dem LV-Vorsitzenden oder seinem Vertreter je eine Stimme und
 - b) je angefangene 500 Mitglieder eine weitere Stimme.
- [2] Die LV entsenden Vertreter bis zu deren Höchstzahl nach Abs. 1 Ziff. 2. Stimmübertragung ist zulässig.
- [3] Der Leiter der Versammlung stellt dazu die Ausübung des Stimmrechtes fest.

§ 5 Anträge an die Versammlung

- [1] Anträge an die Versammlung können durch
 1. die Landesverbände
 2. den Bundesvorstandgestellt werden.
Sie müssen klar und allgemein verständlich formuliert sein, einen Beschlussvorschlag enthalten und die Eingangsformel *"Die Versammlung möge beschließen"* enthalten.
Anträge mit finanzieller Auswirkung müssen Vorschläge zur finanziellen Deckung enthalten. Ansonsten sind sie als unzulässig zurückzuweisen.
- [2] Anträge sind zur Versammlung nur dann zugelassen, wenn sie fristgerecht beim Präsidenten eingegangen sind.
- [3] Anträge, die verspätet eingehen oder der Versammlung bei deren Zusammentreten vorgelegt werden, können nur dann zugelassen werden, wenn schwerwiegende Gründe nachträglich zur Antragstellung führten und diese nicht vorhersehbar waren. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Versammlung auf Beschlussempfehlung des Geschäftsordnungsausschusses bei Eintritt in die Tagesordnung.
- [4] Machen zugelassene Anträge nach § 3 eine Beratung der LV erforderlich, so ist die Versammlung durch deren Leiter für eine angemessene Frist zu unterbrechen.
- [5] Die Zuordnung der Anträge zur Tagesordnung erfolgt auf Empfehlung des Geschäftsordnungsausschusses durch Beschluss der Versammlung.

§ 6 Eröffnung der Versammlung

- [1] Der Präsident des KB oder sein Stellvertreter eröffnet die Versammlung und leitet diese bis zur Wahl der Versammlungsleitung. Er bestimmt einen Protokollführer.
Er führt die Wahl der Versammlungsleitung durch.

§ 7 Leitung der Versammlung

- [1] Die Leitung der Versammlung wird auf Vorschlag mit einfacher Mehrheit gewählt.
Sie besteht aus
1. dem Leiter der Versammlung,
 2. seinem Stellvertreter,
 3. einem Beisitzer.
- [2] Der Leiter der Versammlung stellt zunächst fest:
1. die ordnungsgemäße Ladung,
 2. die Stimmberechtigung,
 3. die Beschlussfähigkeit,
 4. die Gültigkeit der Tagesordnung,
 5. die ordnungsgemäße Protokollführung der vergangenen Versammlung,
 6. die Zulassung der Anträge,
 7. die Zuordnung von Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.
- Er lässt darüber nach § 14 Abs. 1 der GO abstimmen.

§ 8 Versammlungsordnung

- [1] Der Leiter der Versammlung übt für die Dauer das Hausrecht im Rahmen der Satzung und der GO aus. Die Mitglieder der Versammlung sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Er erteilt das Wort.
- [2] Der Leiter der Versammlung ist berechtigt und verpflichtet, die Versammlung bis zu einer Dauer von 30 Minuten zu unterbrechen, wenn
1. eine ordnungsgemäße Versammlungsleitung nicht gewährleistet ist,
 2. erneut und zusätzlich Beratungen erforderlich sind,
 3. bei Wahlen des Präsidenten sowie der drei Vizepräsidenten keine Mehrheit erzielt wurde,
 4. auf Antrag Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.
- [3] Gäste können auf Antrag und Beschluss der Versammlung ohne Stimme teilnehmen.
- [4] Die Mitglieder der Versammlung fühlen sich der Versammlungsordnung verpflichtet.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Versammlung

- [1] Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die LV und der Bundesvorstand mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
- [2] Ist die Ladung nicht frist- und formgerecht ergangen, so kann die Versammlung, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 2 der GO und Abs. 1 gegeben sind, diesen Mangel durch Beschluss beheben.
- [3] Sind die LV und der Bundesvorstand mit weniger als der Hälfte der Mitglieder vertreten, ist Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Versammlung zu schließen.
- [4] Die Versammlung bleibt solange beschlussunfähig, bis auf Antrag durch den Leiter der Versammlung Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

- [5] Sind wesentliche Punkte der Tagesordnung mit Schluss der Versammlung noch nicht beraten, erteilt die Leitung der Versammlung den Auftrag an den Bundesvorstand, nach den Fristen der Satzung erneut einzuberufen.

§ 10 Tagesordnung der Versammlung

- [1] Die Versammlung genehmigt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
[2] Liegen Anträge zur Änderung der Tagesordnung vor oder sind Anträge an die Versammlung abweichend einzelnen Tagesordnungspunkten zuzuordnen, wird darüber vor oder mit der Tagesordnung abgestimmt.
[3] Liegen Einsprüche zum Protokoll der letzten Versammlung vor, stellt der Leiter der Versammlung diese zur Diskussion und Beschlussfassung.

§ 11 Wortmeldungen

- [1] Jedes Mitglied der Versammlung kann
1. zur Sache,
 2. zur Geschäftsordnung,
 3. zur persönlichen Erklärung,
 4. zur Abgabe von begründeten Erklärungen außerhalb der Tagesordnung das Wort ergreifen.
- Das Wort kann darüber hinaus den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses, des Schiedsgerichtes und der Bundesgeschäftsstelle erteilt werden.
- [2] Wortmeldungen werden dem Leiter der Versammlung schriftlich oder durch Handaufheben angezeigt. Der Leiter der Versammlung führt eine Rednerliste und ruft die Redner in der Reihenfolge der Rednerliste auf. Er kann den Mitgliedern des Bundesvorstandes außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen.
- [3] Die Redezeit beträgt im Regelfall bis zu drei Minuten. Sie kann auf Antrag und Beschluss der Versammlung mit einfacher Mehrheit gekürzt werden.
- [4] Rechenschaftsberichte unterliegen in der Regel keiner Zeitbegrenzung. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann eine Zeitbegrenzung festgelegt werden.
- [5] Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung kann das Wort nach Schluss der Debatte, jedoch vor der Abstimmung erteilt werden. Zur Abgabe von Erklärungen außerhalb der Tagesordnung kann das Wort zu einer Erklärung allgemeiner oder persönlicher Art erteilt werden.
- [6] Jeder Redner hat zur Sache zu sprechen und sich an die Redezeit zu halten. Redner, die vom Beratungspunkt abschweifen bzw. nicht hinfinden, werden durch den Leiter der Versammlung „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen. Wird bei einem Tagesordnungspunkt ein Redner zweimal „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen oder wird die Redezeit überschritten, ist ihm nach entsprechendem Hinweis das Wort zu entziehen.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- [1] Jedes Mitglied der Versammlung kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen, kann Schluss der Rednerliste und/oder Schluss der Debatte beantragen.
- [2] Der Antrag auf Schluss der Rednerliste wird vom Leiter der Versammlung nach Bekanntgabe der vorliegenden Rednerliste sofort zur Abstimmung gestellt.
- [3] Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so gibt der Leiter der Versammlung die vorliegende Rednerliste bekannt. Er kann jeweils ein Mitglied der Versammlung zur Begründung bzw. Ablehnung des Antrages aufrufen.
- [4] Macht der Ablauf der Versammlung ein Abweichen von der Tagesordnung zwingend erforderlich, kann dies durch die Versammlung beschlossen werden.
- [5] Liegen die Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Bundesvorstandes schriftlich vor, kann der Leiter der Versammlung dies feststellen und auf eine mündliche Erläuterung verzichten, sofern das betroffene Mitglied des Bundesvorstandes dem zustimmt.

§ 13

Wahlen

- [1] Wahlvorschläge für den Bundesvorstand, den Rechnungsprüfungsausschuss und das Schiedsgericht können durch den Bundesvorstand oder die LV schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Sie werden durch die Beschlussformel „Der... *schlägt vor*“ eingeleitet.
- [2] Alle Wahlen können in offener Abstimmung durchgeführt werden. Eine schriftliche Wahl ist stets durchzuführen, wenn diese beantragt wird.
- [3] Die Wahlen können einzeln oder für mehrere gleichgestellte Mitglieder des Gremiums nach Abs. 1 in einem Wahlgang erfolgen. Liegen mehrere Wahlvorschläge für ein Mandat vor, ist einzeln zu wählen.
- [4] Der Leiter der Versammlung holt das Einverständnis des Vorgeschlagenen ein und fordert die Bewerber gegebenenfalls zu einer kurzen Vorstellung auf. Eine Debatte zur Person ist unzulässig und zu unterbinden.
- [5] Der Präsident, die drei Vizepräsidenten und die ordentlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und des Schiedsgerichtes sind gewählt, wenn im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sie entfallen. Erhalten Bewerber auch im zweiten Wahlgang weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, gelten sie im dritten Wahlgang mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen als gewählt.
- [6] Bei allen übrigen Wahlen gilt derjenige Bewerber als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Ergibt dieser erneut Stimmgleichheit, erfolgt Losentscheid durch den Leiter der Versammlung.

§ 14 Beschlussfassung und Abstimmung

- [1] Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern die Satzung und Ordnung keine besondere Festlegung trifft. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- [2] Bei der Beratung vorliegender Anträge erhalten zunächst die Berichterstatter der Ausschüsse das Wort. Der Antragsteller und der Bundesvorstand kann vor Eröffnung der Rednerliste das Wort zur Begründung fordern.
- [3] Mit Beginn der Beratung des Wirtschaftsplanes des KB für das oder die folgenden Jahre kann der Berichterstatter des Finanzausschusses die Beschlussempfehlung vortragen, dabei
 - 1. Annahme,
 - 2. Ablehnung,
 - 3. Änderung der Ansätze,
 - 4. Zurückweisung unzulässiger Anträge vorgeschlagen werden.
- [4] Bei Beratung über vorliegende Anträge trägt der Berichterstatter des Geschäftsordnungsausschusses die Beschlussempfehlung vor. Dabei kann
 - 1. Zurückziehen durch den Antragsteller,
 - 2. Zusammenfassung mehrerer Anträge,
 - 3. Reihenfolge der Beratung,
 - 4. Zurückweisung unzulässiger Anträge vorgeschlagen werden.
- [5] Waren weitere Ausschüsse gebildet, gilt Abs. 2 sinngemäß
- [6] Nach Abschluss der Beratungen erfolgt die Abstimmung erst, wenn der Antrag oder der Beschlussvorschlag klar formuliert ist.
- [7] Liegen mehrere Anträge vor, so wird zuerst über den weitgehendsten Antrag abgestimmt. Über Zusätze oder weitere Änderungsanträge ist vor dem eigentlichen Antrag abzustimmen. Die Zusammenfassung mehrerer Anträge mit gleichem Sachinhalt ist zulässig. Soll über einen Antrag nur teilweise eine Beschlussfassung erfolgen, bedarf dies der Zustimmung des Antragstellers.
- [8] Die Abstimmung kann im Regelfall durch Aufhebung der Delegiertenkarte erfolgen. Kann der Leiter der Versammlung so die einfache Mehrheit der Stimmen nicht feststellen oder wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Sie erfolgt dann durch Einzelaufruf der LV und der Mitglieder des Bundesvorstandes mit dem Zuruf "JA", "NEIN" oder "STIMMENTHALTUNG" bei Angabe der Anzahl der entsprechenden Stimmen des LV. Die Abstimmung durch Einzelaufruf ist immer durchzuführen, wenn dies beantragt wird. Eine schriftliche Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn sie beantragt wird.

§ 15 Protokoll der Versammlung

- [1] Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
- [2] In das Protokoll sind insbesondere aufzunehmen:
 - 1. Genehmigung der Tagesordnung.
 - 2. Beschlussfähigkeit der Versammlung.

3. Entlastung des Bundesvorstandes.
 4. Genehmigung des Wirtschaftsplanes.
 5. Wahlen und deren Ergebnisse.
 6. Beschlussentscheidung der Versammlung.
 7. Anträge an den Bundesvorstand.
 8. Änderung der Satzung und der Ordnungen.
- [3] Erfolgen innerhalb der gesetzten Frist Einsprüche zum Protokoll, werden die Einsprüche der nächsten Versammlung durch deren Leiter mit Eintritt in die Tagesordnung bekannt gegeben und zur Beschlussfassung gestellt.

§ 16 Kostenregelung

- [1] Die LV übernehmen die Kosten für ihre Vertreter.
- [2] Der KB übernimmt die Kosten für
1. die Organisation und Ausrichtung der Versammlung,
 2. die Mitglieder des Bundesvorstandes,
 3. die Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Schiedsgerichtes.
- [3] Für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der An- und Abreise übernimmt der KB den Versicherungsschutz. Die dazu erforderlichen Daten werden durch die Bundesgeschäftsstelle mit Ladung zur Versammlung abgefordert. Liegt diese Meldung nicht vor, entfällt der Versicherungsschutz.

§ 17 Schlussbestimmungen

- [1] Die Geschäftsordnung gilt für die Versammlung in Verbindung mit der
1. Wirtschafts- und Beitragsordnung des KB
 2. Rechnungsprüfungsordnung des KB
- soweit diese Einzelheiten zur Durchführung der Versammlung enthalten.
- [2] Die Geschäftsordnung wurde durch die Bundesversammlung am 20. Oktober 1990 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie wurde durch die Bundesversammlung am 24./25. Oktober 2009 in Wiesbaden und am 26./27. Oktober 2013 in Porta Westfalica geändert. Zugleich tritt die Geschäfts- und Versammlungsordnung vom 17. April 1982 außer Kraft.